Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4890
31.08.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Externe Stellenbesetzung bei kommunalen Eigenbetrieben ohne öffentliche Ausschreibung

Die **Kleine Anfrage 2447** vom 12. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Aus verfassungs-, kommunal- und haushaltsrechtlichen Erwägungen werden Stellen im öffentlichen Dienst im Regelfall im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens extern besetzt.
Dieser Grundsatz dürfte auch für kommunale Eigenbetriebe gelten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird begründet, dass die externe Besetzung von Personalstellen in kommunalen Eigenbetrieben im Regelfall durch ein öffentliches Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren erfolgen muss?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann bei der externen Besetzung von Personalstellen in kommunalen Eigenbetrieben vom Verfahren der öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden und wie wird dies begründet?

3. In welchem Umfang unterliegen Personalentscheidungen in kommunalen Eigenbetrieben der Rechtsaufsicht des Landes und wie wird dies begründet?

4. Mit welchen Maßnahmen agieren die Rechtsaufsichtsbehörden, wenn ihr Informationen über die externe Besetzung von Personalstellen in kommunalen Eigenbetrieben ohne öffentliche Ausschreibung bekannt werden, und wie wird dies begründet?

5. Welche Gremien bzw. Behörden sind für die Einleitung von Maßnahmen infolge von Verfahrensverstößen bei der externen Besetzung von Personalstellen in kommunalen Eigenbetrieben zuständig?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. August 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Eigenbetriebe sind nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet werden. Sie unterliegen bei der Besetzung von freien Personalstellen den für die Gemeinde geltenden Vorschriften.

Hintergrund einer notwendigen Stellenausschreibung für die Gemeinden ist Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz. Danach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu

Druck: Thüringer Landtag, 14. September 2012

jedem öffentlichen Amt. Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz dient dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes und begründet ein Recht auf rechtsfehlerfreie Einbeziehung in die Bewerberauswahl. Daher ist es für eine Personalauslese zunächst erforderlich, geeignete Bewerber zu ermitteln, was regelmäßig durch eine Ausschreibung erfolgt, wobei auch durch verwaltungsinterne Stellenausschreibungen geeignete Bewerber ermittelt werden können.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Stellenausschreibung besteht darüber hinaus in Bezug auf Beamte nach § 6 Abs. 2 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) sowie für Tarifbeschäftigte aus § 7 des Gesetzes für Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG).

Zu 2.:
Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:
Die Besetzung ihrer freien Planstellen zählt im Rahmen der Personalhoheit zum verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt sich die Rechtsaufsicht auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen im staatlichen Interesse (§ 117 Abs. 1 ThürKO).

Zu 4.:
Ob und gegebenenfalls welche konkreten rechtsaufsichtlichen Maßnahmen beim Vorliegen eines Rechtsverstoßes in Betracht kommen, hängt unter anderem von der Art des Rechtsverstoßes und davon ab, ob eine rechtswidrige Personalmaßnahme noch rückgängig gemacht werden kann.

Zu 5.:
Für die Einleitung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen ist die nach § 118 ThürKO zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zuständig.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär